

Universität Bielefeld ■ Postfach 10 01 31 ■ 33501 Bielefeld

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Telefon: (0521) 106 4390 (d.)

(0521) 121 995 (p.)

Telefax: (0521) 106 154390

E-Mail: martin.stock@uni-bielefeld.de

Bielefeld, 11.9.2011

**Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach
(6. Schulrechtsänderungsgesetz), Gesetzentwurf Drucksache 15/2209
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 14.9.2011**

Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zu der Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zu obigem Gesetzentwurf danke ich Ihnen und habe sie gern angenommen.

Hier schicke ich Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zu der in Art. 1 des Entwurfs vorgesehenen Einfügung einer **Übergangsvorschrift zur Einführung von islamischem Religionsunterricht** als § 132a in das Schulgesetz NRW. Darin habe ich mich – ausgehend von der Konzeption einer „Übergangslösung“ i. S. der Deutschen Islamkonferenz, auf die in dem Entwurf Bezug genommen wird – dem Fragenkomplex zugewandt: **„Übergang“ – woher und wohin eigentlich? Woher kommen wir bei dem wichtigen Thema? Wo genau stehen wir heute? Worauf will der Gesetzentwurf hinaus?** Das ist für alle Detaildiskussionen vorgreiflich, und es ist bei Lichte besehen nicht wirklich klar. Gesetzestext und Begründung bleiben mitunter eigenartig unbestimmt. Das dort Gesagte klingt manchmal plausibel, es gibt aber auch Stellen, an denen Bedenken aufkommen und jedenfalls weitere Abklärungen und Präzisierungen wünschenswert sind.

Unter diesen Umständen erschien es mir ratsam, erst einmal an bestimmte in früheren Jahren vielerörterte und unerledigt gebliebene, nach wie vor relevante Aspekte der Vorgeschichte zu erinnern. Auch ich habe mich damit oftmals beschäftigt und genauer dazu geäußert, als es hier möglich ist. Im folgenden greife ich daraus einige heute wieder aktuelle grundsätzliche Überlegungen auf. Der Woher- und Wohin-Frage habe ich dabei Priorität eingeräumt. Daraus ergeben sich mancherlei Konsequenzen im Blick auf konkrete Streitpunkte. Die schriftliche Stellungnahme enthält noch nichts alles, was ich dazu zu sagen hätte. Vielleicht läßt sich das später noch nachliefern und/oder mündlich ergänzen? Darüber würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Stock

Anlage

Islamunterricht in öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen – wie eigentlich?

Zu der Übergangsvorschrift zur Einführung von islamischem Religionsunterricht (§ 132a Schulgesetz NRW i.d.F. des Entwurfs eines 6. Schulrechtsänderungsgesetzes, Drucksache 15/2209)

1. „Übergang“ – woher und wohin?

Über ein dem Bildungsauftrag der öffentlichen Schule entsprechendes, pädagogisch-fachlich fundiertes und wissenschaftsbasiertes und dabei möglichst mit der islamischen Seite abgestimmtes Lehrangebot in islamischer Religion wird in Deutschland schon seit vielen Jahren diskutiert und gestritten. Daraus sind auch bereits eine Reihe praktischer Schritte hervorgegangen, meist Experimente und vorläufige Lösungen von begrenzter Reichweite und geringer Perfektion. Das gilt auch für Nordrhein-Westfalen.¹ Was bedeutet vor diesem Hintergrund der jetzige Düsseldorfer Entwurf einer landesgesetzlichen „*Übergangsvorschrift zur Einführung von islamischem Religionsunterricht*“? Die Überschrift des neuen § 132a SchulG NRW läßt den Leser aufhorchen. In ihr drückt sich der Wille aus, den Status quo hinter sich zu lassen und endlich Nägel mit Köpfen zu machen. Allerdings ist auch eine gewisse positionale Unsicherheit zu bemerken: „*Übergang*“ – *woher und wohin eigentlich?* Woher kommen wir denn bei dem wichtigen Thema? Wo genau stehen wir heute? Worauf will der Gesetzgeber hinaus?

Dazu zunächst ein Blick auf das Vorblatt des Entwurfs. Danach will man sich folgendem *Problem* zuwenden: Da der Islam sich noch nicht in der erforderlichen Weise habe organisieren können und da er keine Autorität habe, um die für die Erteilung des Unterrichts notwendigen inhaltlichen Grundsätze zu formulieren, habe Religionsunterricht im Sinn von Art.7 Abs. 3 GG, Art. 14 Abs. 1 LVerf. NRW und § 31 Abs. 1 SchulG NRW bisher nicht allgemein eingeführt werden können.² Und die nunmehr angestrebte *Lösung* des Problems wird folgendermaßen umrissen: Um unabhängig von der Entwicklung der islamischen Organisationen zu Religionsgemeinschaften die Grundlagen für einen islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften schaffen zu können, werde als „*Übergangslösung*“ eine gesetzliche Ermächtigungsnorm geschaffen, die es dem Ministerium für Schule und Weiterbildung erlaube, einen solchen Unterricht allgemein einzuführen, „ohne daß sämtliche im Grundgesetz und in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelten Voraussetzungen erfüllt sind“.³

Da ist sie also wieder, die Rede vom „Übergang“, und es deuten sich auch schon erste Antworten auf Woher- und Wohin-Fragen wie die eben gestellten an. Damit wird sich der Leser allerdings – nun erst recht überrascht und neugierig geworden – nicht zufrieden geben wollen.

· Durchgesehene und z.T. ergänzte Fassung der Stellungnahme 15/856 (Stand: 3.10.2011).

¹ Einführend M. Kiefer, Aktuelle Entwicklungen in den Ländern: Art und Umfang der bestehenden Angebote, Unterschiede, Perspektiven. In: Deutsche Islam Konferenz (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht in Deutschland. Perspektiven und Herausforderungen. Tagung 13. bis 14. 2. 2011, Nürnberg, online unter www.deutsche-islam-konferenz.de, S. 60 ff. Zu NRW S. 65 f. m.w.N. Zur curricularen Entwicklung B. Ucar, Lehrpläne und Lehrmaterialien – was gibt es, was wird gebraucht? Ebd. S. 109 ff.

² LT-Drucks. 15/2209, Vorblatt unter A.

³ Ebd. unter B. (Hervorhebung von mir.)

2. Die Deutsche Islamkonferenz: Ihre Türöffnerfunktion für Schritt-für-Schritt-Lösungen und entwicklungs offene Kompromisse

Hinsichtlich des Stichworts „Übergangslösung“ steht der Gesetzentwurf⁴ unter dem Einfluß der *Deutschen Islamkonferenz (DIK)*, eines 2006 von dem damaligen Bundesinnenminister *Wolfgang Schäuble* initiierten, aus deutschen und muslimischen Mitgliedern paritätisch zusammengesetzten Dialog-Forums, welches sich auch mit dem Themenkreis „Religionsunterricht und Bildung“ beschäftigt.⁵ Die Arbeitsgruppe 2 der DIK, die in der ersten Phase (2006 – 2009) Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis behandelt hatte, hatte dem Gremium die Empfehlung „*Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts*“ vorgelegt, die dort als weiterführend empfunden und in der Plenarsitzung vom 13. März 2008 mit großer Mehrheit angenommen wurde.⁶ Sie betraf zunächst Voraussetzungen für die Einführung von konfessionellem islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nach herkömmlicher Verfassungsauslegung i. S. der herrschenden Meinung; insoweit suchte sie über altbekannte Hindernisse und Aporien ein Stück weit hinauszukommen, was indes schwierig blieb. Daneben wollte sie nun aber auch ganz konkrete Wege aufzeigen, „wie möglichst rasch ein Religionsunterricht auf der Grundlage der derzeitigen Sach- und Rechtslage und im Konsens der Beteiligten eingeführt werden kann“.⁷

Das vielbeachtete, auch manche vorsichtig-kompromißhaften Ansätze enthaltende Papier stammt aus der Feder von *Heinrich de Wall*,⁸ welcher darin seinerseits an frühere religions- und kirchenrechtliche Diskussionen und Vorarbeiten anknüpfte, so an die von der Arbeitsgruppe „Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“ an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. in Heidelberg (FEST) im März 2002 beschlossene „Empfehlung zum islamischen Religionsunterricht“.⁹ Demnach kann unter bestimmten Bedingungen *übergangsweise* ein Beirat aus Verbandsvertretern und sachkundigen Personen statt einer bereits anerkannten Religionsgemeinschaft als „Ansprechpartner“ des Staats bei der Einführung von islamischem Religionsunterricht fungieren.¹⁰ Eine entsprechende in dieser Form erstmals schulrechtlich konkretisiertes „*Beiratsmodell*“ sieht der hier zu behandelnde Gesetzentwurf nun in § 132a Abs. 4 – 7 vor.¹¹ Aus DIK-Sicht wurde dies – neben einem

⁴ Vgl. die Begründung unter A.

⁵ Näheres in dem DIK-Portal: www.deutsche-islam-konferenz.de. Überblick aus der Sicht des Bundesinnenministeriums: *G. Goltz/S. Jemili-Redmann*, Deutsche Islam Konferenz: aktuelle Ergebnisse und Perspektiven, unter www.migration-boell.de/web/integration/47_2954.asp.

⁶ Abgedruckt in: Deutsche Islam Konferenz (Hrsg.), *Drei Jahre Deutsche Islam Konferenz (DIK) 2006–2009. Muslime in Deutschland – deutsche Muslime*, 2009, S. 53 ff. Online unter www.deutsche-islam-konferenz.de. Ähnlich in dem Dossier: Heinrich-Böll-Stiftung (HBS) (Hrsg.), *Muslimische Gemeinschaften zwischen Recht und Politik*, 2010, S. 8 ff., online unter www.migration-boell.de/web/integration/47_2711.asp.

⁷ So die Zusammenfassung „Islamischer Religionsunterricht – ein Thema der DIK“ in dem DIK-Portal (o. Fn. 5).

⁸ Über den Schlußabschnitt XII „Mögliche Übergangslösungen“ konnte allerdings, wie im Text des Papiers festgehalten wird, in der Arbeitsgruppe kein Einvernehmen hergestellt werden. Das lag, wie *de Wall* in der Fassung des HBS-Dossiers (o. Fn. 6) anmerkt, vor allem daran, daß die islamischen Verbände eine möglichst rasche *endgültige Lösung* angestrebt hätten. Gleichwohl berief man sich dann auf Länderseite gerade auch auf die Passagen über Schritt-für-Schritt-Lösungen und entwicklungs offene Einstiegsentscheidungen.

⁹ Abgedruckt in: *W. Bock* (Hrsg.) *Islamischer Religionsunterricht? Rechtsfragen, Länderberichte, Hintergründe*, 2006, S. 233, 236 ff. („Übergangslösungen“). Dazu *Bock*, *Islamischer Religionsunterricht oder Religionskunde? Zu ihren verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.*, ebd. S. 3, 26 ff. m.w.N.

¹⁰ Von *de Wall* jüngst weiter ausgeführt in seinem DIK-Referat: *Mitwirkung von Muslimen in den Ländern: Religionsverfassungsrecht und muslimische Ansprechpartner*, in der Tagungsdokumentation (o. Fn. 1), S. 90, 97 ff.

¹¹ Dazu Begründung unter B. Damit strebt NRW eine Gesetzesänderung an, mit der Ziffer XII der DIK-Empfehlung umgesetzt werden kann, so ausdrücklich *U. Ohlms*, Tagungsdokumentation (o. Fn. 1), S. 51 ff.

derzeit entstehenden ähnlichen Konstrukt in Niedersachsen¹² – als erster Erfolg des Werbens um „kluge Übergangslösungen“ in den Ländern gewertet.¹³

3. Die „Gemeinsame Erklärung“ der Schulministerin und des Koordinationsrats der Muslime vom 22. Februar 2011 als Grundlage des Gesetzentwurfs

Das Modell geht in dieser Fassung auf Initiativen der Schulministerin *Sylvia Löhrmann* auf Landesebene zurück.¹⁴ Die Ministerin hatte sich mit dem *Koordinationsrat der Muslime (KRM)*, unter Beteiligung von Vertretern des *Zentralrats der Muslime in Deutschland (ZMD)*, des *Islamrats für die Bundesrepublik Deutschland (IRD)*, des *Verbands der Islamischen Kulturzentren (VIKZ)* sowie der *Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DITIB)*,¹⁵ am 22. Februar 2011 nach längeren Verhandlungen auf eine „Gemeinsame Erklärung ... über den Weg zu einem bekenntnisorientierten Islamunterricht“ geeinigt, welche von ihr als „entscheidender Durchbruch“ auf dem Weg zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichts bezeichnet wurde.¹⁶ Vereinbart hatte man eine gesetzlich abzusichernde „Beiratslösung“ als „zu befristende Übergangslösung, bis auf Seiten der Muslime die Anforderungen an eine Religionsgemeinschaft erfüllt sind“.¹⁷ Ministerium und KRM hatten sich darauf verständigt, einen Beirat einzuberufen, „der die religiösen Grundsätze der Muslime gegenüber dem Land formuliert und bei der Einrichtung und Durchführung des

¹² Siehe *H. Ballasch*, Schulversuch Islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen, Tagungsdokumentation (o. Fn. 1), S. 73 ff. Zur Vorgeschichte *R. Bade*, „Islamischer Religionsunterricht“ – ein niedersächsischer Schulversuch, in: *Bock* (o. Fn. 9), S. 129 ff.

¹³ *Goltz/Jemili-Redmann* (o. Fn. 5), S. 3, auch über weitere Umsetzungsaktivitäten in der zweiten Phase der Konferenz (2010-2013), wozu auch die groß angelegte Nürnberger Tagung (o. Fn. 1) gezählt wird. Hingewiesen wird außerdem auf eine aktuelle *hochschulrechtliche*, die *Lehrerausbildung* betreffende Parallele: Der *Wissenschaftsrat (WR)* plädiert dafür, theologisch orientierte „*Islamische Studien*“ an deutschen Hochschulen aufzubauen, wofür insb. *Münster* und *Osnabrück* im Gespräch sind. Auch insoweit wird übergangsweise eine Mitwirkung von Muslimen mittels eines „*Beiratsmodells*“ ins Auge gefaßt. So die „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen“, WR-Drucks. 9678-10 vom 29. 1. 2010, S. 75, 80 ff. Dazu *M. Kiefer*, „Islamische Studien“ an deutschen Universitäten – Zielsetzungen, offene Fragen und Perspektiven, *Aus Politik und Zeitgeschichte* Nr. 13-14/2011, S. 35 ff. Zur rechtlichen Seite *C. Walter/J. Oebbecke/A. von Ungern-Sternberg* (Hrsg.), *Die Einrichtung von Beiräten für Islamische Studien*, 2011.

¹⁴ Zur Erläuterung *Löhrmann* in der ersten Lesung des – aus der Mitte des Parlaments fraktionsübergreifend eingebrachten – Gesetzentwurfs LT-Drucks. 15/2209, Plenarprot. 15/36 vom 29. 6. 2011, S. 3540, 3548 ff. Über die Möglichkeit von Kooperationsverträgen mit muslimischen Partnern hatte der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags NRW für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schon 2004 ein religionsrechtliches Gutachten eingeholt: *H. de Wall*, *Die Zukunft des Islam in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalens. Rechtliche Voraussetzungen von Verträgen des Staates mit muslimischen Verbänden. Konsequenzen einer Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine muslimische Vereinigung*, LT-Information 13/1179, Dez. 2004, nach wie vor online http://emhosting.de/kunden/gruene-dueren.de/system/upload/download_252.pdf. Darauf mag man jetzt zurückgegriffen haben.

¹⁵ Zu diesen Organisationen und zum KRM *T. Lemmen*, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, 2002; *U. Spuler-Stegemann*, *Muslimen in Deutschland*, 3. Aufl. 2002; *H. Bielefeldt*, *Muslimen im säkularen Rechtsstaat*, 2003; *I. Wunn* (Hrsg.), *Muslimische Gruppierungen in Deutschland*, 2007. Aktuelle Beiträge und Daten in dem HBS-Dossier (o. Fn. 6), S. 21 ff. Ergänzend sei auf die innerhalb des Islamrats aktive *Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG)* hingewiesen. Deren neuer Vorsitzender *K. Ergün* äußerte sich in einem Interview vom 1. 8. 2011 auch zu den Schwierigkeiten im Verhältnis zu DIK und KRM und zu Vorwürfen mangelnder Verfassungsloyalität: „Wir arbeiten für das Gemeinwohl unserer Heimat Deutschland!“, www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2011/08/154948/.

¹⁶ Presseinformation der Landesregierung NRW vom 22. 2. 2011, www.schulministerium.nrw.de/BO/Presse/Meldungen/Pressemitteilungen/index.html. Dort auch die von der Ministerin und Vertretern der Mitgliedsorganisationen des KRM am 22. 2. 011 unterzeichnete Gemeinsame Erklärung im Volltext.

¹⁷ So die Presseinformation, in der es weiter heißt, die Mitglieder des KRM verstünden sich bereits als Religionsgemeinschaften. Das Land begrüße „die Bemühungen und die Entwicklung des Koordinationsrates, die in den Rechtsstatus der Religionsgemeinschaft einmünden sollen“.

bekennnisorientierten islamischen Religionsunterrichts mitwirkt – so wie die Kirchen beim evangelischen und katholischen Religionsunterricht“.¹⁸

Der Gesetzentwurf fand mit seiner „Beiratslösung“ als „Übergangslösung“ in Politik und Öffentlichkeit sogleich ein lebhaftes Echo.¹⁹ Er rief auch schon grundsätzliche Kontroversen über Ziele und Wege hervor, wie sie sich wohl auch in der Anhörung widerspiegeln werden. In wichtigen Fragen bleiben Gesetzestext und Begründung eigenartig unbestimmt. Das Gesagte klingt manchmal plausibel, es gibt darin aber auch Stellen, an denen Bedenken aufkommen und jedenfalls weitere Präzisierungen und Abklärungen angezeigt sind.

Aufschlußreich waren insoweit eine Reihe von Tagungen im wissenschaftlichen Umfeld, so die von der *Professur für Islamische Religionspädagogik der Universität Münster (Mouhanad Khorchide)* am 6. und 7. Mai 2011 veranstaltete Tagung „Die Zukunft des islamischen Religionsunterrichts in NRW. Politische, rechtliche und theologische Perspektiven“, mit einer programmatischen Rede der Ministerin *Löhrmann* über ihr mittelfristiges Konzept und das weitere Vorgehen auf dem Weg zu einem „modernen, schülerorientierten islamischen Religionsunterricht“.²⁰ Solche Intentionen aufnehmend und bestärkend *Khorchide*: „Mir geht es um eine zeitgemäße Deutung des Islam“,²¹ worunter er verstanden wissen will „die Etablierung und Weiterentwicklung eines innerislamischen Diskurses der Aufklärung, der darauf zielt, den Islam als spirituelle und ethische Quelle zu sehen und als eine auf Liebe und Barmherzigkeit basierende, humanistische, weltoffene Botschaft zu verstehen“.²² Ganz anders erste kritische Äußerungen und scharfe innerislamische Zielkontroversen im Verbändewesen.²³ Darin macht sich eine komplexe Vielfaltproblematik bemerkbar, mit der man in Deutschland noch nicht so recht umzugehen weiß.²⁴ Um so mehr besteht Anlaß, genauer hinzusehen.

Und zwar scheint es mir ratsam, erst einmal an bestimmte in früheren Jahren vielerörterte und unerledigt gebliebene, nach wie vor relevante Aspekte der Vorgeschichte zu erinnern – vielleicht wird dadurch deutlicher, worum es mir geht. Auch ich habe mich damit oftmals beschäftigt und genauer dazu geäußert, als es hier möglich ist.²⁵ Im folgenden greife ich

¹⁸ Presseinformation ebd.

¹⁹ Vgl. die ziemlich bewegt verlaufene erste Lesung im Landtag (o. Fn. 14).

²⁰ Siehe www.uni-muenster.de/CRS/IRU/Tagungen/20110503.html.

²¹ So in dem Interview http://de.quantara.de/wcsite.php?wc_c=4111.

²² So auf der Internetseite seiner Professur zur Begrüßung, www.uni-muenster.de/CRS/IRU/, mit Informationen zum Lehr- und Forschungsprogramm im Rahmen des heutigen „Centrums für religiöse Studien“ (CRS). Dort auch ein Hinweis auf die Neuerscheinung: *J. Freise/M. Khorchide* (Hrsg.), *Interreligiosität und Interkulturalität*, 2011. Näher *ders.* in seiner Münsteraner Probevorlesung (2009): *Humanistische Ansätze in der islamischen Ideengeschichte als Grundlage für eine zeitgemäße Islamische Religionspädagogik*, in: *B. Ucar* (Hrsg.), *Islamische Religionspädagogik zwischen authentischer Selbstverortung und dialogischer Öffnung. Perspektiven aus der Wissenschaft und dem Schulalltag der Lehrkräfte*, 2011, S. 167 ff., mit bemerkenswerten Konsequenzen für den Modernisierungsmodus S. 175 f. Jener Sammelband enthält auch sonst zahlreiche für unser Thema wichtige, weiterführende Beiträge, so *B. Ucar*, *Prinzipien einer Islamischen Religionspädagogik*, S. 117 ff.

²³ Vgl. nur *S. Wilms*, *Liberales Störfeuer*, www.islamische-zeitung.de/?id=14968&print_view=on, gegen *L. Kaddor*, *Muslimisch, jung, konservativ*, www.sueddeutsche.de/karriere/islamischer-religionsunterricht-in-nrw-muslimisch-jung-konservativ-1.1129037. Dazu *P. Bahners*, *Islamischer Bekenntnisunterricht. Die Religion in den Grenzen des Klassenzimmers*, www.faz.net/0228to.

²⁴ Das gehörte auch zu den Gegenständen zweier vom *Wissenschaftsrat* veranstalteter, auf breite und intensive Diskussion seiner Empfehlungen vom Jan. 2010 (o. Fn. 13) angelegter Fachtagungen: „*Vielfalt der Religionen – Theologie im Plural*“, Tagung am 16. und 17. 6. 2010 in Berlin, www.wissenschaftsrat.de/aktuelles-presse/veranstaltungen/vielfalt-der-religionen-theologie-im-plural-kongress/; „*Islamische Studien in Deutschland*“, Tagung am 13. und 14. 7. 2011 in Köln, www.wissenschaftsrat.de/aktuelles-presse/veranstaltungen/islamische-studien-in-deutschland-tagung/. Als einschlägig erwies sich außerdem die von der *Evang. Akademie im Rheinland* am 15. und 16. 7. 2011 in Bonn veranstaltete Tagung: „*Die Deutsche Islam Konferenz – Forum für Integration? Auf der Suche nach einer gemeinsamen Zukunft*“, www.ev-akademie-rheinland.de/tagungen/Islam-konferenz-1516.php.

²⁵ *M. Stock*, *Islamunterricht: Religionskunde, Bekenntnisunterricht oder was sonst?* 2003. Zu damals bereits strittigen kirchenrechtlichen Lesarten von wissenschaftlicher Islamkunde als bloßem „Übergangszustand“ auf dem Weg zu einem strikt konfessionellen Islamunterricht (*M. Heckel*, *FEST-Empfehlung 2002*) dort S. 56 ff., 68 f.,

daraus einzelne heute wieder aktuelle grundsätzliche Überlegungen und Thesen auf, die für alle Detaildiskussionen vorgreiflich sind. Den Woher- und Wohin-Fragen räume ich dabei Vorrang ein. Daraus ergeben sich mancherlei Konsequenzen im Blick auf anstehende Richtungsentscheidungen und konkrete Streitpunkte, wie sie in den Gesetzesberatungen jetzt zur Debatte stehen.

4. Seit drei Jahrzehnten: Auf der Suche nach einer „Religionsgemeinschaft“ (Art. 7 Abs. 3 GG) als – möglichst kirchenähnlichem? – muslimischem Kooperationspartner

Wie eingangs erwähnt, waren aus den ersten Bemühungen seit den 1980er Jahren schon ein paar kleinere praktische Schritte hervorgegangen, meist Provisorien oder Modellversuche. Daran knüpfte die nachfolgende, in der einen oder anderen Weise bis heute fortdauernde Grundsatzdebatte an. Sie kreiste um die Frage, wie man über solche Provisorien nunmehr hinauskommen und tiefgreifende, tendenziell dauerhafte Reformen in Gang setzen könnte.²⁶ In den Vordergrund trat daraufhin die Suche nach einem muslimischen „Ansprechpartner“ der staatlichen Schulverwaltung, welcher als „Religionsgemeinschaft“ im schulrechtlichen Rechtssinn fungieren könnte.²⁷

Derart hohe Verdichtungs- und Verfestigungsgrade wie bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 5 WRV²⁸ werden bei Art. 7 Abs. 3 GG nicht verlangt. Dennoch wird die Diskussion durch jenes traditionell-staatskirchenrechtlich geprägte allgemeine Institutionalierungsmodell stark beeinflusst. Dass bei Art. 7 Abs. 3 GG ein gewissermaßen kulturstaatlich verfeinerter und spezialisierter, nämlich bildungs-spezifisch-funktionaler Vergemeinschaftungs- und Beteiligungsmodus erforderlich sein könnte, wird dann noch nicht in Betracht gezogen. Als Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 will man nur einen Unterricht „in konfessioneller Positivität und Gebundenheit“²⁹ gelten lassen. Um solche festen externen Bindungen zu begründen, bedarf es hiernach eben einer klar identifizierbaren und herrschaftsfähigen, möglichst kirchenähnlich organisierten Religion bzw. Konfession. Man suchte darum nach einem hinlänglich konsistenten und kräftigen (und dabei nicht verfassungsfeindlichen) muslimischen Kooperationspartner, der die als nötig erachteten latent heteronomen curricularen und personellen Festlegungen vornehmen könnte.

Und hierbei bekam man es mit schwierigen inneren Konstituierungs- und Legitimierungsproblemen der deutschen Muslime zu tun³⁰ – mit Problemen, wie sie ähnlich auch in der allgemeinen, Migration/Integration insgesamt betreffenden Institutionalierungsdebatte eine Rolle spielten, die seit dem terroristischen Mordanschlag auf den niederländischen Filme-

zu deren sz. wachsendem Einfluß auf die staatliche Seite S. 80 ff. Weitere Angaben unter www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/stock/forschungsschwerpunkte/islam (Texte z.T. online direkt abrufbar).

²⁶ Etwa U. Baumann (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht, 2001; S. Muckel, Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an öffentlichen Schulen in Deutschland, JZ 2001, S. 58 ff.; T. Bauer u.a. (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht: Hintergründe, Probleme, Perspektiven, 2004; M. Heckel, Unterricht in Islam an deutschen Schulen – seine Gründe und Formen, Voraussetzungen und Grenzen, RdJB 2004, S. 39 ff.; C. Langenfeld u.a. (Hrsg.), Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht. Probleme und Perspektiven, 2005; T. G. Schneiders/L. Kaddor (Hrsg.), Muslime im Rechtsstaat, 2005; Bock (o. Fn. 9).

²⁷ Einführend T. Lemmen, Muslimische Spitzenverbände in Deutschland: Ansprechpartner für einen islamischen Religionsunterricht? In: Bock (o. Fn. 9), S. 151 ff. Im übrigen o. Fn. 15.

²⁸ Zu ihnen etwa H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003; de Wall (o. Fn. 14). Zur besonderen Bedeutung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in diesem Zusammenhang rechtsdogmatisch grundlegend im Anschluß an BVerfGE 102, S. 370 ff. (Zeugen Jehovas) S. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, 2004, jenseits älterer Vorstellungen von Staatsnähe und „Amtlichkeit“.

²⁹ Vielzitierte Formel im Anschluß an G. Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 149 Anm. 4, noch 1987 wiederholt und bekräftigt in BVerfGE 74, 244 (251). Daraus wurde und wird z.T. immer noch das Gebot eines normativ festgelegten Glaubensunterrichts mit Verkündigungscharakter und binnenmissionarischem Auftrag hergeleitet. Beispiele bei Stock, Islamunterricht (o. Fn. 25), S. 13 ff.

³⁰ Siehe o. Fn. 15.

macher *Theo van Gogh* im Herbst 2004 geführt wurde. Für jene Probleme gab und gibt es auch bezüglich schulischen Islamunterrichts noch keine allseits akzeptierten, den Usancen beim katholischen oder evangelischen Religionsunterricht ungefähr entsprechenden Lösungen. Es waren hier allerdings seit den 1990er Jahren schon bestimmte m.E. vielversprechende Lösungsmöglichkeiten erkennbar geworden. Dann aber drohten Rückschläge und Verkümmierungen, wie sie sich auch in der hochemotionalen, manchmal von aggressiven Verhärtungen und Abwehrreflexen bestimmten allgemeinen Integrationsdebatte abzeichneten.³¹

5. Islamunterricht in Nordrhein-Westfalen: Religionskunde, Glaubensunterweisung oder was sonst?

Nordrhein-Westfalen war bis 2005 ein Pionierland auf dem Gebiet einer säkular-pädagogisch konzipierten und wissenschaftsgestützten, vom Staat geförderten und verantworteten islamischen „*Religionskunde*“.³² Besonders weit fortgeschritten schien insoweit das *Landesinstitut für Schule Nordrhein-Westfalen (Lfs NRW)* in Soest, das auf pragmatische Weise in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Experten Curriculumwerke für den seit 1979 im Lande laufenden Modellversuch entwickelte. Die von *Klaus Gebauer* vorgelegten Materialien³³ erfreuten sich in der Fachwelt breiter Anerkennung. Im Weg der Fortbildung qualifizierte das Soester staatliche Institut auf dieser Grundlage die benötigten Lehrerinnen und Lehrer für den islamkundlichen Unterricht. Der Versuch wurde von dem Institut in Verbindung mit der Universität Bochum wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Seit 2004 bestand beim Schulministerium auch ein begleitender verbandsgesellschaftlich-pluraler Beirat.³⁴

Auch in diesem Land machte sich dann allerdings ein konfessionalisierender Trend bemerkbar. Einige politische Akteure verloren plötzlich das Interesse an dem laufenden, durchaus originellen und im Ländervergleich – qualitativ und quantitativ – führenden Schulversuch mit Islamkunde. Sie wollten letztere sukzessiv durch islamischen Religionsunterricht ersetzen und nur noch als eine Art Lückenfüller und Platzhalter tolerieren:

³¹ Aus den Islamismus-Debatten auf Bundesebene ging 2006 die *Deutsche Islamkonferenz* (oben 2.) hervor, die sich mit Religion und Bildung unter primär innen- und sicherheitspolitischen integrativen Gesichtspunkten beschäftigte. Sie bekam es mit Pluralismusproblemen und Extrempositionen verschiedener Art zu tun, auch mit der anschwellenden populistischen „Islamkritik“. Vgl. *S. Weidner*, Vom Nutzen und Nachteil der Islamkritik für das Leben, Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 13-14/2011, S. 9 ff. In NRW ist für das hiesige Gesetzgebungsvorhaben grundlegend der Entschließungsantrag „*Der Islam ist ein Teil Deutschlands und Nordrhein-Westfalens*“, LT-Drucks. 15/1652, einstimmig angenommen Plenarprot. 15/30 vom 31. 3. 2011, S. 2743 ff. Daran will das Grünen-Projekt eines „*Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration*“ anknüpfen, das Mitte Okt. 2011 im Landtag NRW eingebracht werden soll. Siehe www.gruene.landtag.nrw.de/beitrag/mittendrin-statt-nur-dabei-das-integrations-und-teilhabe-gesetz-nrw.

³² Näher *Stock*, Islamunterricht (o. Fn. 25), S. 40 ff. und die Materialien dort S. 112 ff. Die anfangs maßgebliche amtliche Bezeichnung „Islamische *Unterweisung*“ war unglücklich gewählt, weil sie holistische Assoziationen („Kirche in der Schule“) hervorrufen konnte. Seit 2005 sprach das Schulministerium statt dessen von „Islamkunde“. Dazu mit weiteren Details *U. Pfaff*, Zur Situation des Islamunterrichts in Nordrhein-Westfalen, in: *Bock* (o. Fn. 9), S. 135 ff.; *K. Spelen*, Islamischer Religionsunterricht. Chancen, Grenzen, Modelle, Lösungen, 2010, online unter www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Sozialwissenschaften/BF/Lehre/WiSe10_11/KK_Migration_und_Bildung/Spelen%20-%20Islamischer%20Religionsunterricht.pdf. Tiefdringende Analysen und weiterführende Überlegungen bei *M. Kiefer*, Islamkunde in deutscher Sprache in Nordrhein-Westfalen. Kontext, Geschichte, Verlauf und Akzeptanz eines Schulversuchs, 2005; *S. Reichmuth/M. Bodenstein/M. Kiefer/B. Väth* (Hrsg.), Staatlicher Islamunterricht in Deutschland. Die Modelle in NRW und Niedersachsen im Vergleich, 2006; *M. Kiefer/E. Gottwald/B. Ucar* (Hrsg.), Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht. Sachstand und Perspektiven in Nordrhein-Westfalen, 2008; *I.-C. Mohr/M. Kiefer* (Hrsg.), Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde. Viele Titel – ein Fach? 2009.

³³ Siehe *K. Gebauer*, in: *Baumann* (o. Fn. 26), S. 232 ff.; *ders.*, in: *Stock* (o. Fn. 25), S. 136 ff. Dazu die Angaben dort S. 40 ff.

³⁴ Näher *Pfaff* (o. Fn. 32).

als Provisorium ohne klar formulierte, sachadäquate bildungsspezifische Zielsetzung. Manchmal wurde ihm auch mangelnde religiöse Neutralität vorgehalten und er wurde kurzerhand für verfassungswidrig erklärt,³⁵ oder man billigte ihm nur vermöge der Karlsruher „Näher zum Grundgesetz“-Judikatur eine (vorläufige) dürftige Legitimation zu.³⁶ Dabei ging man freilich von einem verkürzten und oberflächlichen, den pädagogischen Sinn und schulrechtlichen Stellenwert von (theologisch und religionspädagogisch-wissenschaftlich fundierter, professionell eingebundener) Lehrersubjektivität verfehlenden Konzept ausschließlich zulässiger „neutral informierender“ Religionskunde aus. Dergleichen kann auf doktrinär vereinfachte, m.E. praxisfremde Alternativen und Antithesen hinauslaufen: Informieren oder Verkündigen, Wissen oder Glauben, kurz: *Religionskunde oder Bekenntnisunterricht*.

Jene polarisierende Begrifflichkeit geht auf damals einflußreiche Kirchenrechtler wie *Martin Heckel* zurück, welche für den traditionellen christlich-bekenntnisgebundenen Religionsunterricht eintraten – und damit muslimisch-religiösen Kräften und Gruppen zu entsprechenden Forderungen Anlaß gaben. Verfassungsrechtlich gesehen, beruht jene Argumentation auf einer defensiv verengten religionsrechtlichen, bildungsrechtlich angreifbaren Bestimmung des Verhältnisses von Religions- und Bildungsfreiheit. Unbefriedigend bleibt dabei zumal die Zuordnung von religiös-konfessionellen und säkularpädagogischen Elementen. Deren Relation müßte im Lichte des – auch seinerseits verfassungsrechtlich determinierten, in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG wurzelnden – *schulischen Bildungsauftrags* gesehen und näher ausgestaltet werden, mit *Erziehung zur Selbstständigkeit* („Mündigkeit“) als Kernpunkt.³⁷ Letzteres setzt eine entsprechende wissenschaftsbasiert-eigenständige Lehrertätigkeit voraus, also vor allem eine darauf angelegte hochentwickelte *islamische Religionspädagogik und -didaktik* „jenseits von Konfessionalismus und Neutralismus“.³⁸ Daraus muß in alledem die entscheidende Antriebskraft werden, ohne dies geht es nicht.³⁹ Diese Zusammenhänge einmal aus der Nähe

³⁵ So von *A. Emenet*, Verstößt die „Islamische Unterweisung“ in Nordrhein-Westfalen gegen die Verfassung? NWVBl. 2004, S. 214 ff.

³⁶ Siehe *Bock* (o. Fn. 9) m.w.N. Auch diese ein „kleineres Übel“ betreffende Rechtsfigur spielt heute wieder eine Rolle, sie wird z.B. zur Begründung DIK-naher Optionen für einen möglichst baldigen „Übergang“ in Richtung katechetische Unterweisung herangezogen, d.h. doch wohl: weg von dem Soester dialogisch-offenen curricularen Ansatz. Treffend *B. Bauknecht*, Islamischer Religionsunterricht im Spannungsfeld zwischen den Institutionen – Erfahrungswerte und Reflexionen, in: *Ucar* (o. Fn. 22), S. 407 ff.

³⁷ Näher *M. Stock*, Viele Religionen in der einen öffentlichen Schule: Der Bildungsauftrag als oberster Richtwert, in: *L. Meyer* (Hrsg.): Recht, Religion, Politik. Auf dem Weg zu einer Anerkennung des Islam in Deutschland. Loccumer Protokolle 17/05, Rehburg-Loccum 2007, S. 113 ff. Auch in RdJB 2005, S. 94 ff. Online direkt abrufbar unter www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/stock/veroeffentlichungen/vortragsdatenbank/stock_viele-religionen.pdf. Dazu der neue, im obigen Sinn modernisierte § 2 SchulG NRW, der mit § 1 ebd. (Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung) zusammenzusehen ist. Zur Alltagsbedeutung solcher Normenkomplexe *K. Spellen*, Integration muslimischer Schülerinnen und Schüler. Analyse pädagogischer, politischer und rechtlicher Faktoren, 2010, S. 91 ff. Näher *I.-C. Mohr*, Zur Diskussion der Mündigkeit als Zielkategorie der öffentlichen Schule und des islamischen Religionsunterrichts, in: *Mohr/Kiefer* (o. Fn. 32), S. 191 ff., zu diesbezüglichen Ansätzen bei *Gebauer* und *Ucar*. Zusammenfassend *M. Kiefer*, Islamische Religionspädagogik und -didaktik – Offene Fragen zu den Gegenständen einer neuen wissenschaftlichen Fachrichtung, ebd. S. 19, 26 ff.

³⁸ So schon (aus anderem Anlaß, anhand der Bremischen „allgemein-christlichen“ Tradition) *H. Stock*, Beiträge zur Religionspädagogik, 1969, S. 135 ff. Daran anknüpfend *M. Stock*, Religiöse Vielfalt und pädagogische Eigenverantwortung – Konzepte und Chancen eines anderen Wegs, in: *W. Weiße* (Hrsg.), Dialogischer Religionsunterricht in Hamburg, 2008, S. 61 ff. Online direkt abrufbar unter www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/stock/veroeffentlichungen/vortragsdatenbank/stock_religioese-vielfalt.pdf.

³⁹ So heute denn auch, in neuer Konstellation und mit wachsender Überzeugungskraft, der Modernisierungsgedanke bei *Ucar* und *Khorchide* (o. Fn. 1, 22). Ähnlich *R. Ceylan*, Islamischer Religionsunterricht in einer multikulturellen Gesellschaft, HBS-Dossier (o. Fn. 6), S. 50 ff. In Münster (www.uni-muenster.de/CRS/IRU) und Osnabrück (www.islamische-religionspaedagogik.uni-osnabrueck.de) entsteht derzeit ein innovatives Potential, welches für NRW und Niedersachsen von großer Bedeutung ist und auch in Berlin zunehmend

gesehen und kennengelernt und von innen heraus akzeptiert und weitergedacht, ergibt sich alles weitere wie von selbst. Es eröffnet sich der Zugang zu einer bildungsspezifischen verfassungs- und schulrechtlichen Perspektive, wie sie auch meinem hiesigen Beitrag zugrunde liegt. So etwas war damals jedoch nicht konsensfähig.

Als Dauerlösung sollte auf die islamkundliche Versuchsphase vielmehr nach den Absichten der Regierung *Rüttgers* (2005 – 2010) auch in Nordrhein-Westfalen, wenn irgend möglich, ein *bekennnisgebundener islamischer Religionsunterricht* in Übereinstimmung mit gewissen konfessionellen Direktiven folgen, die dem islamischen Vereins- und Verbände-wesen entstammen sollten. Die Verbände sollten ihre tiefgehenden nicht nur religiös, sondern auch ethnisch-kulturell und politisch motivierten Dissense und Zwistigkeiten schließlich doch noch irgendwie überwinden oder überbrücken. Sie sollten sich in der Weise organisieren, dass sie tunlichst die hiesige islamische Glaubensgemeinschaft als ganze – die in ihnen freilich nur zum kleineren Teil quasi-mitgliedschaftlich engagiert ist – verkörpern und endlich einen hinlänglich legitimierten einheitlichen Kooperationspartner für die staatliche Seite darstellen könnten. Die Kompromißfindung sollte auf ein allgemeines curriculares und personelles Einvernehmen⁴⁰ hinauslaufen und unter energischem moderierendem Zutun des deutschen Staats vonstatten gehen.

Eine solche breite Verständigung gelang in Nordrhein-Westfalen jedoch nicht. Dahingehende Initiativen scheiterten vielmehr 2005 ff. – wie auch schon in früheren Jahren – in einer Weise, die zu prinzipiellen Zweifeln Anlaß gibt, was die Tauglichkeit des älteren religions- und kirchenrechtlichen Instrumentariums für die jetzige Reformperiode betrifft: Läßt sich damit ein bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht, ungefähr nach Art des altbekannten katholischen oder evangelischen Schulfachs, überhaupt verwirklichen? Dies betrifft mutatis mutandis auch die nächste, „rot-grüne“ Phase einschlägiger Bemühungen, die mit einer entsprechenden programatischen Festlegung in dem Koalitionsvertrag 2010 – 2015 begann.⁴¹ Auch insoweit stellt sich wieder die Frage: Wäre der Gesetzgeber eigentlich gut beraten, an jenem überkommenen Institutionalisierungsmodell im wesentlichen festzuhalten und es auch der muslimischen Seite nahezubringen, sei es auch nur als mittelfristig anzustrebendes Entwicklungsziel? Kann man mit der gedachten „Übergangslösung“ als Schritt-für-Schritt-Lösung unterdessen schon einmal beginnen, etwa im Sinn der Einräumung von nach und nach sich vergrößernden Anteilen an Beteiligung und Mitsprache in Curriculumfragen und Personalangelegenheiten? Auf eine kurze Formel gebracht:

Schrittweise weg von der plural-informierenden, diskursorientierten Islamkunde à la Soest, hin zu einer durchgängigen verbandsaffinen Konfessionalisierung – wäre das der „Übergang“, den das 6. Schulrechtsänderungsgesetz nunmehr einleiten will? Lassen sich unsere Woher- und Wohin-Fragen damit einer befriedigenden Antwort näherbringen? Oder ist es die alledem zugrunde liegende ältere Auslegung des Art. 7 Abs. 3 GG, die hier schon als solche zum Problem wird und vorweg auf den Prüfstand gestellt werden müßte – liegen darin konzeptionelle Schwächen beschlossen, welche einem Erfolg des Reformvorhabens auch jetzt

beachtet wird. Eines der künftigen *Zentren für „Islamische Studien“* soll, wie erwähnt, an den beiden Standorten aufgebaut werden. Auch ein Beiratsmodell gehört dazu (o. Fn. 13).

⁴⁰ Vgl. Art. 14 Abs. 2 LVerf. NRW, der insoweit über Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG hinausgeht. Im hiesigen einfachen Landesrecht ist dafür seit 1. 8. 2005 § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SchulG NRW einschlägig.

⁴¹ „Wir haben das Ziel, in NRW einen islamischen Religionsunterricht unter staatlicher Aufsicht einzurichten. Er wird von in Deutschland ausgebildeten Fachkräften entsprechend den deutschen Bildungsstandards in deutscher Sprache erteilt. So lange dieser Unterricht noch nicht umgesetzt werden kann, wollen wir den islamkundlichen Unterricht ausbauen.“ So Ziffer 575-578 des Koalitionsvertrags 2010 – 2015 zwischen der NRWSPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW vom Juli 2010, www.nrwspd.de/meldungen/1/86952/Gemeinsam-neue-Wege-gehen-Koalitionsvertrag-2010---2015-zwischen-der-NRWSPD-und-Buendnis-90--Die-Gruenen-NRW.html.

wieder hinderlich werden könnten?⁴² Dazu noch ein paar weitere Überlegungen, zunächst im Blick auf die unmittelbare Vorgeschichte.

6. Der Verwaltungsrechtsweg – bildungsrechtlich wenig ergiebig

Die konfessionalisierende Trendrichtung blieb in Nordrhein-Westfalen in der einen oder anderen Weise relevant, ohne indes wirklich durchzudringen. Sie hatte zwei muslimische Dachverbände (Zentralrat, Islamrat) bereits 1998 zu dem Versuch veranlaßt, einen je eigenen separaten Religionsunterricht auf dem *Verwaltungsrechtsweg* durchzusetzen.⁴³ Die Klage blieb vor dem *Verwaltungsgericht Düsseldorf* (Urteil vom 2. November 2001⁴⁴) und dem *Oberverwaltungsgericht Münster* (Urteil vom 2. Dezember 2003⁴⁵) erfolglos. Das OVG stellte sich auf den Standpunkt, die klagenden Dachverbände seien keine Religionsgemeinschaften, weil sie ausschließlich oder überwiegend aus islamischen Organisationen bestünden statt – wie es rechtlich erforderlich sei – aus *natürlichen Personen*. Außerdem fehle den beiden Verbänden das für den Begriff der Religionsgemeinschaft ebenfalls notwendige Merkmal der „*allseitigen Aufgabenerfüllung*“ („Universalität“ oder „Totalität“ des Wirkungskreises), denn nach religiösem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild sowie unter Berücksichtigung ihres Selbstverständnisses dienten sie nicht der „umfassenden Glaubensverwirklichung“. Wichtige Aufgaben der praktischen Religionsausübung würden verantwortlich auf niedrigeren Ebenen wahrgenommen.

Das OVG neigte wohl zu der Annahme, die genannten Begriffsmerkmale von Religionsgemeinschaften seien im deutschen Islam am ehesten im lokalen Bereich anzutreffen. Insoweit könnte es allerdings, wie in dem Urteil am Schluß angemerkt wird, in anderen begriffswesentlichen Punkten Schwierigkeiten geben, nämlich mit der *mitgliederschaftlichen Verfaßtheit* einer Gemeinschaft und mit der Existenz einer *vertretungsberechtigten, zur verbindlichen Festlegung religiöser „Grundsätze“ (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG) befugten Instanz*. Letztere Punkte waren vom VG Düsseldorf in den Vordergrund gestellt und von ihm der Verneinung der Eigenschaft der Kläger als Religionsgemeinschaft zugrunde gelegt worden. Ob in diesen Punkten von den herkömmlichen rechtlichen Anforderungen unter Umständen abgewichen werden könnte, ließ das OVG offen. Das eigene personale Substrat und die allseitige Aufgabenerfüllung wurden von ihm als für eine Religionsgemeinschaft jedenfalls verfassungsrechtlich unverzichtbar erklärt. Weil es bei den Dachverbänden daran fehle, wurde die Berufung zurückgewiesen. Die bildungsrechtlichen Dimensionen des Konflikts – m.E. der entscheidende Streitstoff – kamen in alledem allerdings noch nicht zur Sprache, man befaßte sich nur mit religionsrechtlichen organisatorischen Fragen.

Darauf folgte das Revisionsurteil des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 23. Februar 2005,⁴⁶ mit dem das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen wurde.⁴⁷ Auch das BVerwG geht freilich noch

⁴² Das betrifft einen Ausschnitt aus allgemeineren religionsrechtlichen Modernisierungsproblemen, wie sie in juristischen Fachöffentlichkeiten nunmehr breiter diskutiert werden. Siehe nur *J. Rux*, Religionsverfassungsrecht und säkulare Gesellschaft – Kritische Anmerkungen zur Abteilung Öffentliches Recht des Juristentages 2010, Rechtswissenschaft 2010, S. 447 ff. m.w.N.

⁴³ Näher zum Streitstoff *Stock* (o. Fn. 25), S. 70 ff., und *Pfaff* (o. Fn. 32), S. 141 ff., auch zum folgenden.

⁴⁴ NWVBl. 2002, S. 196 ff.

⁴⁵ NWVBl. 2004, S. 224 ff. Dazu die Besprechung von *M. Stock*, NVwZ 2004, S. 1399 ff.

⁴⁶ BVerwGE 123, S. 49 ff. = NWVBl. 2005, S. 296 ff. Dazu *K. Graulich*, Religionsgemeinschaften und Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG, in: *Langenfeld* (o. Fn. 26), S. 79 ff. („... wie eine Anleitung zum Neubau der islamischen Gemeinschaft unter den Bedingungen des deutschen Verfassungsrechts“, S. 80).

⁴⁷ Wo die Prozeßparteien im Okt. 2006 übereinstimmend ein Ruhen des Verfahrens erwirkten. Näher *C. Waldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität: Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Gutachten C für den 68. DJT, 2010, unter III 2. b). Zu der verfahrenen Lage nach dem Leipziger Patt meine Urteilsbesprechung NWVBl. 2005, S. 285 ff. Online direkt abrufbar unter

von der älteren Karlsruher Interpretation des Art. 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG aus: „Gegenstand des Religionsunterrichts ist der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Religionsgemeinschaften über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich ... Das Anliegen der Religionsgemeinschaften geht dahin, ihre Glaubensgrundsätze jungen Menschen im Schulunterricht zu vermitteln und die bereits bestehende konfessionelle Bindung zu vertiefen.“⁴⁸ So stellt das Gericht denn, wie die Vorinstanzen, wesentlich auf religionsrechtliche Fragen formaler Organisation ab. Im einzelnen geht es dabei teilweise andere Wege:

Hinsichtlich des *persönlichen Substrats* der Glaubensgemeinschaft und der *umfassenden Pflege religiöser Angelegenheiten* schließt sich das BVerwG der verneinenden Argumentation des OVG Münster nicht an, vielmehr tendiert es in die umgekehrte Richtung und faßt den Begriff der Religionsgemeinschaft weniger streng. Wie das Gericht in liberalisierendem, zum Teil deregulierendem Duktus in Anlehnung an das Vorbringen der Kläger ausführt, kann unter bestimmten Bedingungen auch eine *mehrstufige Organisation* in jenen beiden Punkten den rechtlichen Anforderungen genügen. Dann bildeten die Gläubigen, die sich zwecks gemeinsamer Religionsausübung in lokalen Vereinen (Moscheevereinen) zusammengeschlossen hätten, die unentbehrliche personale Grundlage. Die allseitige Aufgabenerfüllung könne dann „arbeitsteilig“ auch in Verbänden erfolgen, zu welchen sich die örtlichen Vereine ihrerseits zusammengeschlossen hätten.⁴⁹

Allerdings müßten, wie das Gericht fortfährt, auch auf der Dachverbandsebene „für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben“ wahrgenommen werden, und die Tätigkeit des Dachverbands müsse sich als „Teil eines gemeinsamen, alle diese Gläubigen umfassenden Glaubensvollzugs“ darstellen, im Unterschied zu bloßer interner Koordinierung und Interessenvertretung nach außen. Auch dürfe der Dachverband nicht von anderen, auf berufsmäßiger oder sozialer Grundlage bestehenden Mitgliedsverbänden oder von Vereinen geprägt werden, welche religiöse Aufgaben nicht oder nur partiell erfüllten.⁵⁰ Ob die Kläger auch in diesen beiden Hinsichten als Religionsgemeinschaften anzusehen seien, meinte das BVerwG nun anhand der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilen zu können. Darum hob es das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache an das OVG zurück.

Falls das Berufungsgericht nach entsprechender Sachaufklärung den Klägern den Charakter von Religionsgemeinschaften zuerkenne, werde es, wie das BVerwG hinzufügt, weiter zu prüfen haben, ob die Kläger als Partner eines vom Staat veranstalteten Religionsunterrichts deswegen ausschieden, weil gegen ihre Eignung unter dem Gesichtspunkt der *Verfassungstreue* Bedenken bestünden.⁵¹ Letzterer Passus betrifft eine zusätzliche elementare Eignungsvoraussetzung, welche vom Senat aus dem Regelungszusammenhang des Art. 7 Abs. 3 GG hergeleitet und inhaltlich auf die in Art. 79 Abs. 3 GG

www.jura.uni-bielefeld.de/lehrestuehle/stock/veroeffentlichungen/vortragsdatenbank/aufsatz_bverwg_islamunterricht.pdf

⁴⁸ Urteilsgründe, unter II. 2. b).

⁴⁹ Vgl. unter II. 3. Mit seinem „Dachverbandsmodell“ näherte sich der 6. Senat des BVerwG dem von *Oebbecke* als Prozeßvertreter der Kläger dargelegten Konzept sowie sonstigen Stimmen an, die einen eher „weichen“, ad hoc aufgelockerten Begriff der Religionsgemeinschaft befürworteten. Siehe *J. Oebbecke*, Der Islam als Herausforderung für das deutsche Religionsrecht, HBS-Dossier (o. Fn. 6), S. 3 ff.

⁵⁰ Vgl. unter II. 3. e) ee) und ff) sowie 4. c) und d). Dort wird einerseits auf das Erfordernis einer zentralen geistlichen Lehrautorität mit realer Geltung in der gesamten Gemeinschaft bis hinunter zu den Moscheegemeinden abgestellt. Zum andern dürften „auf beruflicher, sozialer, kultureller, wissenschaftlicher oder sonstiger fachlicher Grundlage bestehende“ Mitgliedsverbände bei den Klägern kein Übergewicht haben. Ob deren Tätigkeit „überwiegend fachlichen, wenn nicht gar religionsfremden Motiven folgt“, wird u.a. im Blick auf ein „Islamisch-Pädagogisches Institut“ als ungeklärt angesehen.

⁵¹ Unter II. 6., auch das folgende.

umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes bezogen wird. Der Staat könne, wie es dazu heißt, von Religionsgemeinschaften, die mit ihm bei der „religiösen Unterweisung“ von Schulkindern zusammenarbeiten wollten, die Einhaltung insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde und des demokratischen Rechtsstaats erwarten. Sie müßten auch die Gewähr dafür bieten, daß sie „die Rechte der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler achten“ und daß das Verbot einer Staatskirche sowie die Prinzipien von Neutralität und Parität unangetastet blieben.

Damit wird in Sachen „*Religion und Verfassungstreue*“⁵² ein neues Kapitel aufgeschlagen, jetzt auch in bildungsrechtlicher Perspektive. Dabei wird insbesondere auf die vom beklagten Land geltend gemachten Bedenken wegen etwaiger islamistischer Positionen in IGMG/Islamrat⁵³ hingewiesen, die der Senat erst einmal geklärt wissen will – bei nüchterner Betrachtung ein naheliegender, selbstverständlich notwendiger Vorbehalt. Daß in puncto Verfassungsloyalität große Aufmerksamkeit geboten ist, bedarf weiter keines Worts. Wenn sich nun insoweit auf islamischer Seite gewisse Mehrdeutigkeiten und innere Ambivalenzen zeigen, wird allerdings weiter zu fragen sein: Ist das ein Indiz für versäumte Integration? Wo liegen die Gründe dafür? Gibt es *bildungsadäquate* Mittel und Wege, dagegen anzugehen?

Mit dem Vorbehalt der Verfassungstreue spielt das BVerwG, wie es scheint, auch auf Debatten über verfassungswidrige Scharia-Normen, diesbezügliche Interpretations- und Umdeutungsspielräume, etwaige Distanzierungsmöglichkeiten, Modernisierungserfordernisse im Lichte des Grundgesetzes, hermeneutisch-kritische Herangehensweisen und Relativierungen anhand des deutschen Schulauftrags u.ä. an. Es richtet also schließlich doch noch einen Blick auf Curriculumfragen und berührt den schulrechtlichen Rahmen: Ein „*ordentliches Lehrfach*“ – was ist das eigentlich? Wie muß sich eine hierzulande bisher fremde alte Religion bzw. Konfession in Schule und Unterricht einlassen, um im heutigen curricularen Kontext mithalten zu können, einschließlich interreligiös-kommunikativer Dimensionen? Wie muß sie sich hier öffnen und verändern und wie läßt sich das von innen heraus bewerkstelligen und von außen fördern? Wie steht es beispielsweise mit den Chancen der allmählichen Herausbildung eines *Reformislam* im Sinn von „Wandel durch Annäherung“, tunlichst von einer entsprechenden groß angelegten „*Akademisierung*“⁵⁴ begleitet und vorangebracht, mit einer qualifizierten wissenschaftlichen Lehrerausbildung als Kernpunkt?

Dazu hätten wir vom Gericht gern etwas mehr gehört. Es sind vor allem die religions- und auch allgemeinpädagogischen Erfordernisse, die in dem Urteil unterbelichtet bleiben. Andernorts ist aus gutem Grund noch einmal in Erinnerung gerufen worden, daß das auf der Religionsfreiheit beruhende Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften durch die staatliche Schulhoheit und die sie verwirklichende Schulaufsicht i. e. S. begrenzt wird: Die staatlichen Behörden müßten den pädagogischen Charakter auch des Religionsunterrichts sichern. Der Begriff des „ordentlichen Lehrfachs“ in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 verweise auf staatliche Rechte und Pflichten sowie Qualitätsanforderungen nach Art. 7 Abs. 1 GG. Die in dem Fach zu verwirklichenden Bildungsziele seien Teilaspekte des staatlichen Bildungsauftrags. Das didaktische und methodische Niveau der Wissensvermittlung müsse

⁵² Vgl. H. de Wall, Religion und Verfassungstreue im deutschen Verfassungsrecht, in: A. Weiß/S. Ihli (Hrsg.), Flexibilitas Iuris Canonici (Puza-Festschrift), 2003, S. 649 ff. im Anschluß an BVerfGE 102, S. 370, 388 ff. (worauf sich auch das BVerwG stützt). Siehe auch die Einleitung von Schneiders/Kaddor in: dies. (o. Fn. 26), S. 7 ff., unter der bemerkenswerten Überschrift: „Europäische Muslime zwischen Glaube und Verfassungstreue“.

⁵³ Das BVerwG weist außerdem auf Bedenken des Landes wegen einiger Mitgliedsvereine des Zentralrats hin, die der Muslimbruderschaft nahe stehen sollen. Siehe Pfaff und Spellen (o. Fn. 32), ferner etwa Spuler-Stegemann (o. Fn. 15), S. 105 ff. Die jeweiligen Führungspersönlichkeiten streiten Vorwürfe wie den eines „legalistischen Islamismus“ ab, zuletzt Ergün (IGMG) (o. Fn. 15).

⁵⁴ Vgl. Kiefer (o. Fn. 39), zu den diesbezüglichen Empfehlungen des Wissenschaftsrats.

mit dem Leistungsprofil anderer Fächer vergleichbar sein, sodaß den Religionsunterricht die Qualität eines „wissenschaftlichen Lehrfachs“ auszeichne.⁵⁵

Alles dies setzt voraus, daß der wohlverstandene, in erster Linie an dem Schülerrecht auf Bildung orientierte Bildungsauftrag der Schule⁵⁶ als oberster Richtwert erkannt und anerkannt wird, auch mit Wirkung für den Islamunterricht. Wie aber nun, wenn statt dessen auf einem älteren gruppenzentrierten, latent heteronomen und instrumentalistischen Konzept von Religionsunterricht bestanden wird⁵⁷ und wenn dem dann nur noch ein ziemlich vage bleibendes öffentliches bzw. Schülerinteresse an Wissen und Werten hinzugefügt wird,⁵⁸ welches damit parallellaufen oder auch (unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue) ein beschränkendes Element darstellen soll?⁵⁹ Das ist ein mühselige Konstruktion, sie erscheint nicht sonderlich modern und robust. Kann sie kommenden Herausforderungen überhaupt gewachsen sein?

In den Urteilsgründen klingt insoweit eine traditionelle, hierzulande aber doch wohl überholte Antithese (religiös-autoritativ vs. kulturell-„fachlich“) an, mit der der Gesetzgeber noch seine Mühe haben wird. Entsprechendes gilt bezüglich der beiden vom OVG herausgestellten Erfordernisse, die in der Argumentation des BVerwG eine geringere Rolle spielen. Eine zu religiös-dogmatischen Setzungen befugte Instanz wird hier noch als im Prinzip ohne weiteres möglich und wünschenswert erachtet, und an die mitgliedschaftliche Verfaßtheit der Moscheegemeinden werden relativ geringe Ansprüche gestellt.⁶⁰ In dem Revisionsurteil verbinden sich Traditionalismus und religionsfreundlicher Reformeifer in merkwürdiger Weise. Die Reformintentionen ermangeln eines deutlichen Ziels. An den bildungsrechtlichen Notwendigkeiten können sie leicht vorbeigehen. Denn der Bildungsauftrag wird hier noch nicht wirklich als Leitstern erkannt.

7. Weitere Initiativen und Zwischenstationen, Altes und Neues

Die ersten Reaktionen auf das höchstrichterliche Urteil waren recht unterschiedlich, und daran hat sich seither wenig geändert. Mit den diffizilen organisatorischen Maßgaben, wie sie sich nach dem Urteil darstellen, hatte man in Politik und Fachwelt noch lange zu tun, in Nordrhein-Westfalen bis zum heutigen Tag. Islamrat und Zentralrat begrüßten das Urteil allerdings sogleich und schienen es dahin zu verstehen, sie seien damit schon grobenteils durchgedrungen. Sie bekräftigten ihre Ablehnung des religionskundlichen Modellversuchs und gaben zu erkennen, daß sie eine baldige Einigung mit Politik und Verwaltung über einen

⁵⁵ Bock (o. Fn. 9), S. 161.

⁵⁶ Siehe o. Fn. 37.

⁵⁷ Siehe o. bei Fn. 48. Das dortige, auf die Herleitung eines subjektiven Rechts der Kläger abzielende Zitat geht wie folgt weiter: „Die in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG normierte Verpflichtung des Staates zur Veranstaltung von Religionsunterricht liegt somit im Interesse der Religionsgemeinschaften und stellt sich als ein Mittel zur Entfaltung und Unterstützung der ihnen grundrechtlich gewährten Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) dar. Daher liegt die Annahme nahe, daß sie Erfüllung dieser Pflicht ... beim Staat einfordern können.“

⁵⁸ „Daß daneben auch ein öffentliches Interesse daran besteht, im Religionsunterricht Wissen zu vermitteln und die Schüler zu verantwortungs- und wertbewußtem Handeln anzuleiten, ist für die Herleitung eines Anspruchs der Religionsgemeinschaften auf Einrichtung von Religionsunterricht unschädlich“, so ebd.

⁵⁹ In Abschnitt II. 6. kommen insoweit als Anknüpfungspunkte insb. die Hinweise auf die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Rechte der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler in Frage. Das Urteil dringt jedoch nirgends zu der Einsicht durch, daß es dabei hauptsächlich um das (im schulischen Bildungsauftrag objektivrechtlich aufgehobene) Schülerrecht auf ein qualifiziertes, zur Selbstständigkeit befähigendes Bildungsangebot gehen sollte: Darin läge ein Schutzwall gegen fremde Zugriffe, Indoktrination, Radikalisierung.

⁶⁰ Vgl. unter II. 5. c) und d), zu letzterem Punkt: Die den Klägern zuzuordnenden Moscheegemeinden bedürften einer „eindeutigen Mitgliederstruktur“, sie könnten aber auch ein „von der förmlichen Vereinsmitgliedschaft unabhängiges Kriterium für die Zugehörigkeit zu ihnen“ vorsehen. Hier wie auch sonst wird auf ein religiöses Selbstverständnis der Betroffenen rekurriert, welches als „im Kern soziologisch“ bezeichnet wird. Weiterführend über Institutionalisierungsprozesse von Religion(en) *V. Kreck*, *Wo bleibt die Religion?* 2011, S. 73 ff. Die juristische Exegese macht davor zu früh halt.

bekenntnisgebundenen Islamunterricht anstreben und der Fortführung des Verwaltungsprozesses vor dem OVG vorziehen würden. Dabei dachten sie, wie es scheint, an einen Religionsunterricht in gemeinsamer verbandseigener Regie, tunlichst unter Einbeziehung weiterer Dachverbände.⁶¹

Für das beklagte Land hingegen erklärte das Schulministerium im Februar 2005, das Modellprojekt Islamkunde vermittele den Kindern und Jugendlichen islamischen Glaubens Informationen über einen Islam abseits fundamentalistischer Strömungen, der mit den Wertvorstellungen unserer Gesellschaft im Einklang stehe. Es leiste einen wichtigen Beitrag zur Integration und sei ausgesprochen positiv zu bewerten. Islamrat und Zentralrat könnten nicht an die Stelle des Soester Landesinstituts treten, den Unterricht konfessionalisieren und selbst in die Hände nehmen. Sie nähmen ansonsten nur eingeschränkt religiöse Aufgaben wahr und seien in erster Linie Interessenvertretungen einer Minderheit der in Deutschland lebenden Muslime. Solange keine islamische Religionsgemeinschaft als Ansprechpartner für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts bereitstehe, setze man auf die Ausweitung und Weiterentwicklung des religionskundlichen Schulfachs.⁶²

Anders freilich die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen,⁶³ und immer deutlicher auch diejenige der CDU.⁶⁴ Die Grünen sahen sich durch das Urteil des BVerwG in ihrer Absicht bestätigt, zu einem Zusammenschluß der islamischen Dachverbände zu kommen, mit dem das Land kooperieren könne. Sie appellierten an die Muslime, „sich zusammenzutun und gemeinsam mit der Landesregierung den Weg zu einer verfassungskonformen Einführung eines islamischen Religionsunterrichts zu ebnen“. Dazu solle das Parlament die Regierung eindeutig beauftragen. Man freue sich im übrigen über Signale, die zeigten, daß die CDU-Opposition den Grünen insoweit entgegenkomme. Und in der Tat zeichnete sich hier ein „schwarz-grünes“ parlamentarisches Zweckbündnis gegen die zu der Zeit „rot-grüne“ Landesregierung (und die sie auch insoweit unterstützende, dabei aber weniger aktive SPD-Fraktion) ab. Auch die CDU-Fraktion plädierte für eine schnelle politische Kehrtwendung: Die Landesregierung solle nicht länger prozessieren, sondern „gemeinsam mit den Muslimen in NRW eine repräsentative Institution ... bilden“, mit der die Voraussetzungen für einen Bekenntnisunterricht „statt der verfassungsrechtlich problematischen islamischen Unterweisung“ geschaffen werden könnten.⁶⁵

In der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Landtags war es schon im Sommer 2004 zu einer allgemein-religionsrechtlich und zugleich schulrechtlich ansetzenden Institutionalisierungsinitiative nach österreichischem Muster gekommen, nunmehr mit den örtlichen Moscheevereinen als gedachtem Fundament (dessen Tragfähigkeit allerdings noch nicht genauer untersucht worden war). Darauf sollte sich möglichst eine mehrstufige, auch überregional tätige Organisation aufbauen.⁶⁶ Dabei dachten die Grünen, wie es scheint, bereits

⁶¹ Pressemitteilungen vom 23. 2. 2005. Siehe *Stock* (o. Fn. 47) m.w.N., auch zum folgenden.

⁶² In derselben Weise hatte sich im Dezember 2004 auch bereits der damalige Ministerpräsident *Steinbrück* geäußert. Er hatte in einer Duisburger Schule einen Unterrichtsbesuch gemacht und sich ostentativ hinter das Modellprojekt gestellt.

⁶³ Pressemitteilung vom 24. 2. 2005. Ergänzend Pressemitteilung vom 9. 3. 2005.

⁶⁴ Vgl. Pressemitteilung vom 24. 2. 2005.

⁶⁵ Vgl. die Pressemitteilung (o. Fn. 64). Zu den Verfassungsbedenken näher *Emenet* (o. Fn. 35), der als Referent des Vorsitzenden bei der CDU-Landtagsfraktion beschäftigt war. Auf dem Landesparteitag der CDU NRW am 5. 3. 2005 wurde ein „Zukunftsprogramm“ beschlossen, in welchem islamischer Religionsunterricht „als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen, aber in deutscher Sprache mit in Deutschland ausgebildeten Lehrern und unter deutscher Schulaufsicht“ gefordert wird. Als erster Schritt im Hinblick auf die Bildung eines entsprechenden Ansprechpartners auf Landesebene wird eine „*Schura*“ als repräsentative Institution ins Auge gefaßt, in der alle islamischen Gruppierungen und nicht nur die Dachverbände je nach Stärke vertreten sein sollen, unter XIX.

⁶⁶ Näher *Stock* (o. Fn. 47), unter 4. ff. m.w.N.

an eine künftige Kooperationsvereinbarung, ungefähr nach dem Muster der Konkordate und Staatskirchenverträge mit katholischen und evangelischen kirchlichen Partnern.⁶⁷

Hiermit fand die Fraktion zunächst einigen landes- und bundesweiten Widerhall, auch in primär innen- und sicherheitspolitisch interessierten Kreisen sowie bei islamischen Dachverbänden – bis auf DITIB, die den Modellversuch mit Islamkunde unterstützte. Neben einem Islamunterricht als deutschsprachiger Glaubensunterweisung wurde mancherorts auch schon eine bekenntnisgebundene Imam- bzw. Lehrerausbildung an deutschen Hochschulen angestrebt. Die bildungsspezifische Überzeugungskraft jenes – bei den Grünen in der Hauptsache migrationspolitisch motivierten, bildungspolitisch und bildungsrechtlich sowie pädagogisch-fachlich noch wenig unterfütterten – Vorschlags für einen islamischen Religionsunterricht war jedoch gering. Es handelt sich um eine Art Vorläufer-Projekt der heute anstehenden Gesetzesänderung, welches auch die Schwebelage nach dem Urteil des BVerwG widerspiegelt.⁶⁸

8. „Übergang“ – wohin also nun?

Die Lage der Islamkunde in Nordrhein-Westfalen war durch das Urteil des BVerwG nicht im wünschenswerten Maß geklärt und konsolidiert worden. Auf politischer Ebene spitzte sie sich dann mit den Landtagswahlen vom Mai 2005 und dem daraus sich ergebenden Regierungswechsel weiter zu.⁶⁹ Kurz gesagt, hatte und hat man es seither mit folgender einfacher Alternative zu tun:

Entweder behauptet sich der m.E. vielversprechende religionskundliche Ansatz und entwickelt sich weiter, tunlichst unter Einbeziehung pädagogisch verträglicher unmittelbar religiöser Komponenten,⁷⁰ auch unter Einbindung der widerstrebenden muslimischen Kräfte – oder er wird unter dem Druck gegenläufiger konfessioneller und machtpolitischer Interessen schrittweise aufgegeben und durch einen bekenntnisgebundenen Ansatz ersetzt, mit der Folge, daß eine unklare, für mancherlei Fehlentwicklungen offene Übergangslage entsteht.

Es droht dann eine schulfachliche Rückständigkeit eines derartigen, unvermeidlich erst einmal auf ein pädagogisches und didaktisches Muddling through angewiesenen islamischen Religionsunterrichts, und diese lädt zu fremden Zugriffen geradezu ein. Im Zeichen eines Aktionismus, wie er im politischen Raum vordringt, wird das neue Fach dann womöglich sozusagen aus Versehen für traditionalistisch erstarrte oder labil gewordene, für Radikalisierungen anfällige islamische Positionen geöffnet. Oder man erschrickt über das,

⁶⁷ Dazu wurde szt. das Gutachten *de Walls* (o. Fn. 14) eingeholt.

⁶⁸ Erwähnt sei außerdem noch die *Alevitische Gemeinde Deutschland (AABF)*, für die eine Sonderlösung gefunden wurde. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen hatten sich im Herbst 2004 darüber verständigt, einen separaten alevitischen Religionsunterricht einzuführen. Dem lagen ein religions- und ein rechtswissenschaftliches Gutachten zugrunde, die bestätigten, daß das Alevitentum ein eigenständiges Bekenntnis und die AABF eine Religionsgemeinschaft gemäß Art. 7 Abs. 3 GG seien: *U. Spuler-Stegemann*, Ist die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. eine Religionsgemeinschaft? *S. Muckel*, desgl., beide Hekt. April 2004. Vgl. auch *M. Dressler*, Die alevitische Religion, 2002; *I. Kaplan*, Das Alevitentum. Eine Glaubens- und Lebensgemeinschaft in Deutschland, 2004. Mit den Aleviten wurden nun Schritte zur Einrichtung des Unterrichts abgesprochen. Das Landesinstitut für Schule Nordrhein-Westfalen wurde beauftragt, in Abstimmung mit den Aleviten einen Lehrplan auszuarbeiten. Nach Erprobung einer neuen Satzung der Aleviten wurden im Schuljahr 2008/2009 in einigen ausgesuchten Kommunen Modellprojekte alevitischen Religionsunterrichts begonnen. Im politischen Raum war und ist man sich anscheinend darüber einig, daß es sich bei der AABF um einen besonderen, in dieser Art singulären Fall handele. Eher skeptisch *Walldhoff* (o. Fn. 47).

⁶⁹ Siehe oben 5. a. E.

⁷⁰ *Stefan Reichmuth* (Bochum) verdanke ich folgenden Hinweis: Zahlreichen muslimischen Eltern und Lehrern, welche nicht an einer konfessionellen Engführung interessiert seien, sei dennoch daran gelegen, daß die Kinder etwas über den Islam erfahren, mit dem sie sich identifizierten und worin sie die wesentlichen Züge ihrer Religion wiederfinden könnten. Das schließe die Öffnung auf das jeweilige Umfeld, die Reflexion und kritische Auseinandersetzung durchaus ein. Die Stärke der Soester Ausbildung liege gerade darin, daß hier auch die schwierigen Seiten des Islam und der muslimischen Milieus aus ihrem eigenen Diskurs heraus zur Sprache gebracht würden.

was man damit angerichtet hat, und es treten nun kurzfristig-defensive, auch ihrerseits pädagogisch armselige verfassungsschützerische Integrationskonzepte in den Vordergrund, etwa die Vorstellung, man könne und müsse fundamentalistische Potentiale durch eine Art Gegenindoktrination zurückdrängen, und zwar mittels einer auch ihrerseits tendenziös dargebotenen, mit einfachen und nicht hinterfragbaren Ordnungsmustern, Versittlichungsmotiven und Kulturwerten durchtränkten islamischen Unterweisung. So oder so – ein derartiger machtpolitisch instrumentalisierter Bekenntnisunterricht läge weit ab von dem schulischen Bildungsauftrag, er würde sich ernststen Fragen im Hinblick auf seine religions- und auch allgemeinpädagogische Dignität ausgesetzt sehen.

9. Das Novellierungsvorhaben in der Kritik – wie weiter?

(folgt)

10. Schluß

Unter diesen Umständen scheint es mir richtig, noch einmal auf folgendes hinzuweisen: Wer das (am Maßstab des Kindeswohls) Gute an der deutschen Nachkriegstradition des Religionsunterrichts in der heutigen Lage bewahren und revitalisieren will, der wird sich mehr als bisher für religionskundliche Elemente einsetzen müssen, und er wird dafür den allgemeinen Bildungsauftrag der öffentlichen Schule – gerade auch mit dessen freiheitlichen Zügen – stärker ins Spiel bringen müssen. Der Islamunterricht könnte insoweit zu einer Pionierrolle gelangen.

Bei alledem sollte nichtsdestoweniger auch auf die Einbeziehung und bildungsadäquate direkte Beteiligung islamisch-religiöser Kräfte und Gruppen hingearbeitet werden. Das sollte freilich nicht darauf hinauslaufen, daß den Muslimen erst einmal eine Art förmliche Verkirchlichung aufgedrängt wird. Vielmehr sollte davon ausgegangen werden, daß es sich vor allem um den angemessenen pädagogischen Umgang mit Heterogenität handelt, also um die Einbeziehung auch der muslimischen Schüler und Eltern in ein fortgeschrittenes, interreligiös entfaltetes Konzept innerer Vielfalt und Integration in der einen öffentlichen Schule.⁷¹ Und dazu gehört eben auch das Bemühen um einen sachgerechten, bildungsspezifisch-funktional zu fassenden schulrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft nach Art. 7 Abs. 3 GG. Dabei müßte zu dem allgemein-religionsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft (der noch schwerer zu reformieren ist) einiger Abstand eingehalten werden. In alledem stehen wir noch ganz am Anfang. Fortschritte und Vertiefungen bleiben weiter zu wünschen.

Denkbar erscheint auch ein innerschulisches *Nebeneinander* islamisch-religiöser und säkular-islamkundlicher Elemente, das bei günstigem Verlauf in ein beiderseits förderliches *Miteinander* übergehen könnte (z.B. in einer Fächergruppe phasenweise wechselnd oder ungefähr gleichzeitig, eventuell rahmen- und fensterartig kombiniert, soweit das organisatorisch möglich ist). Dergleichen ist, was das Verhältnis von christlicher Religion und

⁷¹ Hingewiesen sei auch auf die ähnlichen Fragen im Bereich der *politischen Bildung*, wenn es um den im Lichte des Schulauftrags angebrachten, selbstständiger Meinungsbildung in der Schülerschaft dienlichen Modus sorgsamer Offenlegung und Einbringung von Lehrermeinungen in pädagogische Diskurse über Parteienvielfalt, Parteienwettbewerb u.ä. geht. Noch genauer werden methodologische Fragen externer Pluralität und interner Subjektivität im *Medienbereich* diskutiert, gar nicht zu reden von *Wissenschaft und Hochschule*. Damit verglichen, wirkt die einfache Antithese „neutrale Information“/“Glaubensverkündigung“, wie sie noch in BVerfGE 74, S. 244, 251 ff. vorwaltet, nicht mehr überzeugend. Manche sprechen denn auch bereits von einer mindestens faktischen *Konvergenz* von Religionskunde und Religionsunterricht. Andere möchten lieber bei der üblichen Vorstellung von einer klaren Unterscheidung und Trennung der beiden Modelle bleiben. Sie optieren dann meist (mit pädagogischer oder juristischer Begründung) für einen Vorrang des konfessionellen Modells – eine Position, die sich m.E. bald überlebt haben wird. Eher erwägenswert erscheint demgegenüber der Gedanke, man könne es auch einmal mit einer (Gleichrangigkeit implizierenden) fairen *föderalen Konkurrenz* der beiden Modelle versuchen.

Schule betrifft, insbesondere in Brandenburg und Berlin im Gefolge des LER-Streits genauer diskutiert worden.⁷² Auch so etwas könnte dazu beitragen, daß wir von den unergiebigsten harten Konfrontationen wegkommen. Auf längere Sicht mag dann an die Stelle der – heute sich anbahnenden – Modellkonkurrenz eine modellmäßige wechselseitige *Konvergenz* im Zeichen des wohlverstandenen Bildungsauftrags treten.

⁷² Siehe etwa *F. Schweitzer*, in: *E. Gottwald/N. Mette* (Hrsg.), *Religionsunterricht interreligiös* (Rickers-Festschrift), 2003, S. 97 ff. Über Einbeziehung „authentischer Personen“ ebd. S. 102. Weitergehend *D. C. Siedler*, ebd. 162, 165 ff. Verwandt *E. Gottwald*, ebd. S. 124, 135 ff., im Blick auf Islamunterricht im Ergebnis freilich doch wieder zu der älteren Alternative „bewußte Standortgebundenheit“/„distanziert-informativer religionskundlicher Unterricht“ zurückkehrend. Auch *Schweitzer*, a.a.O. S. 104 ff., kann sich davon noch nicht lösen.